

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Fa. KTS - Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim & Co. KG

Gegenseitiges Vertrauen und eine gute Zusammenarbeit sind die wesentlichen Grundlagen einer dauernden Geschäftsbeziehung. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden im Interesse einer einheitlichen und schnellen Abwicklung der Geschäfte unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zu vereinbaren, indem wir zugleich Einkaufs- und Auftragsgeschäftsbedingungen ausdrücklich widersprechen.

I. Geltungsbereich

- Grundlage eines Vertrages sind immer die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kärlicher Ton- und Schamottewerke, Mannheim & Co. KG (im folgenden KTS genannt), deren Kenntnisnahme und Einbeziehung Sie mit Vertragsschluß bei uns anerkennen und bestätigen.
- Eigenen Bedingungen des Käufers wird an dieser Stelle ausdrücklich widersprochen, auch für zukünftige Geschäfte. Es gelten demnach ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KTS. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller in einem Bestätigungsschreiben auf abweichende eigene Bedingungen Bezug nimmt. Spätestens mit der Verladung der Ware gelten die Bedingungen der KTS als vom Käufer angenommen.
- Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Solche Abweichungen gelten ausschließlich für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden.

II. Angebot

- Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, daß schriftlich eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- Auskünfte, Ratschläge oder Empfehlungen sowie die Zusicherung von Eigenschaften unserer Mitarbeiter binden uns erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung.
- Zusicherungen liegen erst dann vor, wenn sie von uns schriftlich als solche bezeichnet werden.
- Allgemeine Produktbeschreibungen, Muster, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur annähernde Anschauungsstücke. Sie sind nur verbindlich, sofern dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- Die Zusendung von Proben und Mustern begründet keinen Kauf auf Probe im Sinne des § 454 BGB. Kauf auf Probe liegt nur vor, wenn KTS dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

III. Annahme

Von Mitarbeitern der KTS entgegengenommene, telefonische, mittels elektronischer Datenübertragung („E-Mail“), per Fax oder schriftlich erteilte bindende Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn der Auftrag von KTS schriftlich bestätigt wurde.

IV. Preise

- Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, ohne Mehrwertsteuer ab Werk oder Grube von KTS. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltende Mehrwertsteuer, die der Käufer übernimmt. Bei Lieferung ab Standort eines Kooperationspartners gilt der von KTS angegebene Standort.
- KTS ist an die angegebenen Preise dann nicht mehr gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als 3 Monate vereinbart wurde. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.
- Zubringerkosten zur Bahn oder zum Hafen, bahnamtliche Verwiegung, Schiffsseiche, Hafenkosten, Anschluß- und Stellgebühren sowie vergleichbare Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Soweit KTS diese Kosten vorlegt, werden sie in am Tage der Lieferung gültiger Höhe dem Kunden berechnet. Diese Beträge sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig und zahlbar.
- Soweit nichts anderes vereinbart, berechtigen uns vor der Auftragsausführung entstehende wesentliche, d.h. mehr als 5 %-ige Kostensteigerung, besonders bei Löhnen, Frachten oder Energie, unsere Preise zu berichtigen.

V. Lieferung

- KTS ist um die Einhaltung der abgegebenen Leistungs- und Lieferfristen bemüht. Ohne entsprechende schriftliche Garantie verstehen sich die Angaben jedoch nur als annähernd.
- Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, sofern keine neue Terminierung schriftlich zugesagt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Änderungen wieder zurückgezogen werden.
- Liefertermine begründen keine Fixgeschäfte und verlängern sich im Falle höherer Gewalt (insbesondere Streik, Betriebsstörungen, schwerwiegende Witterungseinflüsse usw.) und allen sonst von uns nicht zu vertretenden Umständen um eine angemessene Frist, soweit sie eine Belieferung unmöglich oder unzumutbar machen. Solange die Störung nicht beseitigt ist, ist KTS von der Lieferpflicht entbunden. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, KTS hat die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Im Falle der grobfahrlässigen Herbeiführung der Störung ist der Schadensersatzanspruch auf den reinen Warenwert ab Werk begrenzt.
- Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist KTS dazu auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt KTS in Verzug. Der Käufer kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn KTS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber KTS vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Im Falle des Verzuges gemäß der vorstehenden Ziffer kann der Käufer Schadensersatz nur verlangen, wenn KTS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht sofern wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet werden muß.
- KTS ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sich Nachteile für den Gebrauch hierdurch nicht ergeben.

VI. Fälligkeit und Zahlung

- Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung rein netto ohne Skonto oder sonstige Abzüge zu erfolgen.
- Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt in jedem Falle nur erfüllungshalber, d. h. die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel- oder Scheckbetrag einem der Konten der KTS gutgeschrieben wurde.
- Gerät der Käufer mit Zahlungen in Verzug, berechnet KTS Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basissatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der Mehrwertsteuer. Die Verzugszinsen belaufen sich auf 5% über dem jeweiligen Basissatz der Deutschen Bundesbank, sofern der Käufer Verbraucher ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Dem Käufer bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich nach, so wird die gesamte Restschuld – auch gestundete Forderungen - sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, sofern die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Ist der Käufer Verbraucher, so stehen ihm Zurückbehaltungsrechte nur aufgrund von Ansprüchen aus dem einzelnen, konkreten Vertragsverhältnis zu, dessen Bestandteile diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

VII. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- Kaufleute haben alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen, Falschlieferungen oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich gegenüber KTS anzuzeigen. Versteckte Mängel sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vier Wochen nach Lieferung der Ware schriftlich geltend zu machen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Ware als genehmigt.

2. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge nimmt KTS unter Ausschuß sonstiger Gewährleistungsansprüche auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist KTS berechtigt, ein zweites Mal nachzubessern bzw. Ersatz zu liefern. Schlägt auch die zweite Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft bleiben unberührt.

- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der KTS.
- Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

5. Handelt es sich bei der Person des Käufers um einen Verbraucher, so hat dieser alle Artikel mit offensichtlichen Mängeln, wozu auch Transportschäden zählen sofort gegenüber der Person, die die Artikel ausliefert, zu rügen. Für alle sonstigen während der gesetzlichen Gewährleistungszeit auftretenden Mängel der Kaufsache gelten nach der Wahl des Verbrauchers die gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, Mängelbeseitigung bzw. Nachlieferung sowie bei Vorliegen der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen die weitergehenden Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt sowie daneben auf Schadensersatz, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung sowie Ersatz für vergebliche Aufwendungen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. KTS behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren solange vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit KTS beglichen hat, insbesondere den Saldenausgleich herbeigeführt hat. Gegenüber Verbrauchern gilt der Eigentumsvorbehalt nur so lange, bis alle Verbindlichkeiten aus dem betreffenden Rechtsgeschäft beglichen sind.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KTS berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes finden Anwendung oder KTS hätte den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer KTS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gem. § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, KTS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Rahmen einer Klage nach § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Käufer für den der KTS entstandenen Aufwand.

3. Der Käufer hat die Vorbehaltsware der KTS gesondert zu lagern und zu kennzeichnen. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung, über die gelieferte Ware zu verfügen, insbesondere sie einzubauen oder zu veräußern. Diese Berechtigung des Käufers erlischt jedoch, sofern er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät. Außergewöhnliche Verfügungen, wie z. B. die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind nur mit dem Einverständnis der KTS wirksam. Der Käufer hat Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer erfolgt im Namen der KTS. Wird die Vorbehaltsware der KTS mit ihr nicht gehörenden Sachen verarbeitet, vermischt oder verbunden oder durch Umbildung eine neue Sache hergestellt, so überträgt der Käufer hiermit zur Sicherung der Forderungen an KTS schon jetzt anteilig (in Höhe des Rechnungswertes) sein (Mit-)Eigentum an der neu entstandenen Sache. Wird der Liefergegenstand mit anderen, KTS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden und ist die fremde Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Käufer KTS anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für KTS, so daß sich hieraus ergebende Ansprüche gegen KTS zurückzuweisen sind.

5. KTS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

6. Ist der Käufer Unternehmer, so verpflichtet er sich, die unter Eigentumsvorbehalt befindliche Ware auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Der Unternehmer verpflichtet sich, der KTS jeweils eine Abschrift der Versicherungsverträge kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Rechte aus dieser Versicherung werden dann an KTS abgetreten. KTS nimmt diese Abtretung an.

IX. Gerichtsstand und Erfüllungsort, anwendbares Recht

- Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen, auch in Wechsel- oder Schecksachen, ist, sofern der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der KTS.
- Dies gilt auch, wenn der Käufer nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz, Niederlassung oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begründet oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes gelten im Verhältnis zwischen dem Käufer und KTS nicht.
- Die Vertragssprache ist deutsch.
- Geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen finden Anwendung, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

X. Datenschutz

- Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden von KTS gespeichert und vertrauensvoll behandelt. Im Rahmen der Kreditprüfung führt KTS unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Käufers entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, einen Bonitätsaustausch mit Unternehmen durch, die Kreditauskünfte erteilen.
- KTS steht dafür ein, daß alle Personen, die mit der Vertragsabwicklung betraut werden, die unter X. Abs. 1 genannten Bestimmungen ebenfalls beachten. KTS weist jedoch darauf hin, daß es bei Onlinebestellungen aufgrund der Struktur des Internets durch andere Personen zu Verletzungen des Datenschutzes kommen kann, auf die KTS keinen Einfluß hat.

XI. Sonstiges

KTS betreibt ein nach DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziertes Energiemanagementsystem. Alle für und von KTS erbrachten Leistungen sollen die Energieeffizienz berücksichtigen. KTS behält sich vor, im konkreten Fall von seinen Lieferanten Nachweise über diese Berücksichtigung anzufordern.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine solche treten, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim und Co. KG
56218 Mühlheim-Kärlicher

Stand: 04. Januar 2016